

**Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**

## **Ausbau Fernwärme Stadt Bern: Realisierung von Aufwertungsmassnahmen im Strassenraum; Rahmenkredit (Abstimmungsbotschaft)**

### **1. Worum es geht**

Der Energierichtplan der Stadt Bern und das Reglement über Klimaschutz vom 17. März 2022 (Klimareglement; SSSB 820.1) sind wichtige Instrumente auf dem Weg in eine nachhaltige Energiezukunft. Die Ziele des Energierichtplans ergeben sich aus dem von den Stimmberechtigten im Jahr 2010 beschlossenen Ausstieg aus der Kernenergie bis 2039, dem kantonalen Energiegesetz von 2012 sowie den kantonalen Vorgaben für die Energierichtplanung. Unter anderem soll die Wärmeversorgung, die heute noch zu über 90 Prozent auf fossilen Energieträgern basiert, zu 70 Prozent aus erneuerbaren Energieträgern wie beispielsweise Sonne, Erdwärme, Wasser oder Holz stammen. Bei der Stromversorgung wird eine Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien von aktuell 50 auf 80 Prozent angestrebt.

Von zentraler Bedeutung für die Erreichung der Ziele des Energierichtplans und des Klimareglements ist das Projekt Ausbau Fernwärme, das unter der Federführung von Energie Wasser Bern (ewb) vorangetrieben wird. Seit 2020 ist ewb daran, das Fernwärmenetz ab der Energiezentrale im Forsthaus auszubauen. Im Oktober 2022 konnte an der Looslistrasse das erste Gebäude angeschlossen werden; bis 2035 sollen 36 Kilometer Hauptleitungen in die Strassen der Stadt Bern verlegt werden. Zusammen mit dem Feinverteilnetz wird die gesamte Leitungslänge für die Fernwärme auf dem bislang beplanten Stadtgebiet (Schwerpunkt Nordwesten) schliesslich rund 50 Kilometer betragen. Der Projektperimeter erstreckt sich über die Quartiere Länggasse-Neufeld, Bethlehem, Bümpliz/Stöckacker, Holligen und Kleefeld.

Der Ausbau des Fernwärmenetzes ist das grösste Infrastrukturprojekt, das im öffentlichen Raum der Stadt Bern in den letzten Jahrzehnten realisiert worden ist. Allein ewb wird dafür bis 2035 rund 521 Mio. Franken investieren, wobei mit diesen Mitteln gleichzeitig auch bestehende ewb-Leitungen beispielsweise für die Strom- und Wasserversorgung saniert werden. Für das Gesamtprojekt werden für ewb mehr als 300 Fachleute tätig sein. Als Eigentümerin des öffentlichen Raums ist die Stadt Bern beim Ausbau des Fernwärmenetzes zentrale Partnerin von ewb. Es muss im Interesse der Stadt liegen, ihre eigene Infrastrukturplanung im öffentlichen Raum auf das Fernwärmeprojekt abzustimmen und Synergien ideal zu nutzen. Die nachfolgende Illustration zeigt, welche Ansprüche und Bedürfnisse der einzelnen Fachdisziplinen der Stadt beim Bau von Leitungen im öffentlichen Raum tangiert werden.

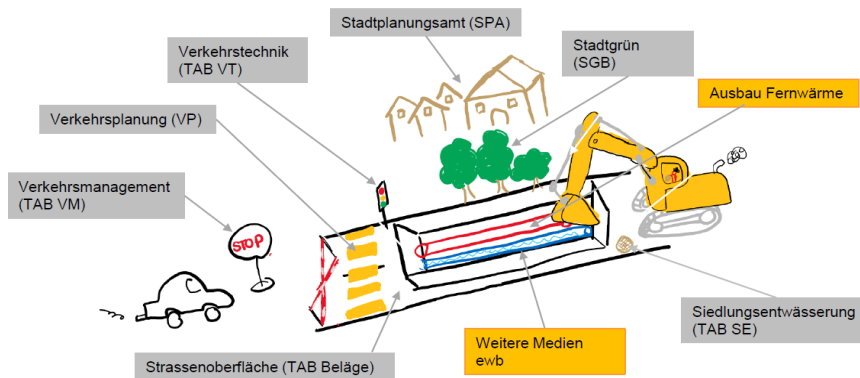


Abbildung 1: Bedürfnisse im öffentlichen Raum im Zusammenhang mit dem Fernwärme-Projekt

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat vorliegend zuhanden der Stimmberechtigten einen Rahmenkredit in der Höhe von 48,15 Mio. Franken für bauliche Massnahmen im Projektperimeter des Fernwärmenetzausbaus. Mit diesem Kredit sollen im öffentlichen Strassenraum pragmatische Massnahmen realisiert werden, die folgenden Bedürfnissen und Interessen der Stadt Rechnung tragen:

- Verbesserung Stadtklima: Entsiegelung und Bepflanzung von Strassen- und Platzoberflächen, wo möglich Umsetzung von Massnahmen für den Wasserrückhalt oder die Versickerung sowie Förderung der Biodiversität, Sicherung des Wurzelraums für Baumpflanzungen;
- Erhöhung der Verkehrssicherheit: Verbesserungen für den Langsamverkehr und die Schulwegsicherheit;
- Steigerung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum;
- Strassenoberfläche: Belagsinstandsetzungen;
- Verkehrsmanagement/Verkehrstechnik: Optimierungen und Erneuerungen bei Lichtsignalanlagen;
- Realisierung von Massnahmen für einen barrierefreien öffentlichen Raum, wie sie im Eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) und im städtischen UHR-Konzept (Umsetzung hindernisfreier öffentlicher Raum) festgehalten sind;
- Sanierung Siedlungsentwässerung: Umsetzung von Massnahmen aus dem generellen Entwässerungsplans (GEP).

Der beantragte Kredit soll ausschliesslich für bauliche Massnahmen innerhalb des Projektperimeters eingesetzt werden, in welchem Fernwärmeleitungen realisiert werden. Das bedeutet, dass Projekte ausserhalb des Fernwärmepерimeters – wie üblich – separat projektiert, realisiert und auch finanziert werden müssen. Sie sind nicht Bestandteil des vorliegenden Kreditantrags. Auch die Finanzierung der oben erwähnten UHR- und GEP-Massnahmen ist nicht im vorliegenden Kredit enthalten: Diese Massnahmen werden mit den Arbeiten zum Ausbau der Fernwärme koordiniert, aber über separate Rahmen- bzw. Projektkredite finanziert, wobei die Kosten der GEP-Massnahmen der gebührenfinanzierten Sonderrechnung Siedlungsentwässerung belastet werden.

## 2. Ausgangslage: Sparanstrengungen vs. Aufwertungsbedürfnisse

Aktuell ist in der Stadt Bern lediglich ein Leitungsnetz für die Verteilung von Hochtemperatur-Fernwärme vorhanden. Neu kommt nun mit der Niedertemperatur-Fernwärme ein neues Medium hinzu. Dies ist nicht unproblematisch, denn der vorhandene Platz im Boden ist knapp. Die neuen Fernwärmeleitungen müssen neben den bereits bestehenden Leitungen – Strom-, Gas- und Wasser- sowie Telekommunikationsleitungen, zudem die Leitungen der Kanalisation – platziert werden. Gleichzeitig gilt es, den Wurzelraum für die stadtklimatisch wichtigen Bäume sicherzustellen. Die Verlegung der Fernwärmeleitungen ist mit umfangreichen Bauarbeiten verbunden: Die betreffenden Strassen

müssen in einem grossen Bereich komplett aufgebrochen werden. Gemäss bestehenden Vereinbarungen mit der Stadt Bern kann ewb seine Werkleitungen «in Eigenregie» realisieren, also ohne gleichzeitige Massnahmen seitens der Stadt. Vor dem Hintergrund des vom Gemeinderat beschlossenen Sparprogramms wurde deshalb in den ersten Jahren des Ausbauprojekts (Baubeginn: 2020) der Strassenraum nach den Grabungsarbeiten für die Fernwärmeleitungen unverändert wieder hergestellt.

Gestützt auf erste Erfahrungen im Länggasse-Quartier, ist der Gemeinderat zur Erkenntnis gelangt, dass er das Fernwärme-Projekt trotz der damit verbundenen Kosten in den nächsten Etappen konsequent für Verbesserungen im Interesse der Bevölkerung nutzen will. Wenn der Strassenraum für die Verlegung der Leitungen aufgebrochen wird, sollen deshalb zum Beispiel stadtklimatische Massnahmen wie die Entsiegelung und Bepflanzung von Strassen- und Platzoberflächen (inkl. Schaffen bzw. Sichern von Wurzelraum), Verbesserungen für die Biodiversität, Wasserrückhalt oder Versickerung umgesetzt werden. Gleichzeitig will der Gemeinderat dort, wo es möglich ist, die Sicherheit für den Fuss- und Veloverkehr sowie insbesondere die Schulwegsicherheit erhöhen. Zudem sollen im Untergrund Massnahmen der Siedlungsentwässerung umgesetzt und, wo sinnvoll, Lichtsignalanlagen optimiert werden.

Um mit dem raschen Projektfortschritt von ewb mithalten zu können, sind für die Umsetzung der städtischen Massnahmen einerseits ein Investitionskredit und andererseits eine Aufstockung der personellen Ressourcen bei den zuständigen Amtsstellen unumgänglich. Deshalb sollen temporär insgesamt fünf zusätzliche Projektleiter\*innenstellen geschaffen und über den vorliegend beantragten Kredit finanziert werden.

### **3. Das Projekt**

#### *3.1 Übergeordnete und städtische Projektziele*

Der eingangs erwähnte Energierichtplan und das Klimareglement der Stadt Bern bilden die Grundlage für die Neuausrichtung der Energieversorgung in der Stadt Bern. Der Verbrauch von fossilen Energieträgern und damit auch der CO<sub>2</sub>-Ausstoss müssen markant reduziert werden. Der Ausbau des Fernwärmenetzes trägt massgeblich zur Erreichung der Ziele des Klimareglements bei.

Die Stadt Bern soll nun das Fernwärme-Projekt von ewb dazu nutzen, mittels pragmatischer Massnahmen verschiedene Bedürfnisse und Interessen der Stadt im öffentlichen Strassenraum umzusetzen. Die Realisierung der städtischen Massnahmen ist auf den Zeitplan von ewb ausgerichtet und darf weder zu Verzögerungen im ewb-Fernwärmeprojekt noch zu Mehrkosten für ewb führen. Käme es in einem Bewilligungsverfahren für städtische Massnahmen zu Verzögerungen, würden die Oberflächen nur provisorisch erstellt und die städtischen Massnahmen nachgelagert realisiert. Somit kann der Ausbau der Fernwärmeinfrastruktur wie geplant umgesetzt werden, womit auch ein positiver Beitrag an die Zielerreichung des Absenkpfeils gemäss Artikel 2 des Klimareglements geleistet wird.

Eine Zusammenstellung der konkret betroffenen Strassenabschnitte und der dort geplanten Massnahmen findet sich in der Beilage. Weitere Angaben finden sich in den nachfolgenden Kapiteln.

#### *3.2 Der Projektperimeter*

Der Perimeter des Fernwärmeausbaus – und damit auch der Perimeter des vorliegenden Projekts – erstreckt sich vom Westen bis in den Norden der Stadt und umfasst die Gebiete Länggasse-Neufeld, Bethlehem, Bümpliz/Stöckacker, Holligen und Kleefeld.



Abbildung 2: Ausbau des Fernwärmenetzes in den Quartieren (Stand Oktober 2022)

Im Januar 2020 haben die Bauarbeiten der Transportleitung von der Energiezentrale Forsthaus ausgehend nach Westen begonnen, im Oktober 2022 konnte das erste Gebäude mit Fernwärme versorgt werden. Der Ausbau des Fernwärmenetzes dauert nach heutigem Wissenstand bis ins Jahr 2035 und umfasst am Ende insgesamt 36 Kilometer Hauptleitungen.

### 3.3 Stadtklimatische Massnahmen, Verbesserung der Aufenthaltsqualität

Wo immer Fernwärmeleitungen verlegt werden, sollen bei der anschliessenden Instandstellung des Strassenraums gemäss den Planungsgrundsätzen von «Bern baut» Massnahmen geprüft und realisiert werden, welche die Temperatur im öffentlichen Raum senken, das Mikroklima positiv beeinflussen und zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität beitragen. Im Vordergrund stehen die Bepflanzung und die Entsiegelung der Strassenoberfläche; nach Möglichkeit sollen grosskronige Bäume gepflanzt werden. Zudem soll auch die Regenwasserrückhaltung berücksichtigt werden (vgl. Kap. 10).

### 3.4 Erhöhung der Verkehrssicherheit

Der Bau von Fernwärmeleitungen ist mit grossen Eingriffen in den Strassenraum verbunden. Oft werden die Strassenbeläge von Fahrbahnrand zu Fahrbahnrand, manchmal sogar von Fassade zu Fassade entfernt. Es ist deshalb sinnvoll, bei der Wiederherstellung der Oberfläche gleichzeitig die Verkehrssicherheit – insbesondere auch die Schulwegsicherheit – zu überprüfen und nach Möglichkeit zu erhöhen, indem zum Beispiel die Trottoirs verbreitert, Fussgängerquerungen verkürzt oder Radstreifen markiert werden. Bei der Umsetzung dieser Massnahmen kann es zu punktuellen Parkplatzaufhebungen kommen.

### 3.5 Umsetzung Barrierefreiheit

Der Umstand, dass der Ausbau des Fernwärmenetzes einen grossen Eingriff in den bestehenden Strassenraum verursacht, bietet die Chance, dass die Vorgaben zur Umsetzung der Barrierefreiheit und der hindernisfreien Gestaltung des öffentlichen Raums – wie sie im Eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) und im städtischen Konzept zur Umsetzung des hindernisfreien öffentlichen Raums (UHR) festgelegt worden sind – umgesetzt werden. So soll etwa die Gelegenheit genutzt werden, im Strassenraum taktil-visuelle Anpassungen für Menschen mit Sehbehinderung anzubringen, niedrige Randsteine bei Strassenquerungen zu realisieren oder ausreichend Platz zum Manövrieren mit Rollstühlen, Rollatoren oder Kinderwagen zu schaffen.

UHR-Massnahmen im Verkehrsraum, bei Lichtsignalanlagen sowie in Park- und Grünanlagen werden mit den vom Stadtrat am 27. August 2020 gesprochenen Krediten finanziert (SRB Nr. 2020-319, 2020-320, 2020-321). Die Kosten für den BehiG-gerechten Umbau von Haltestellen sollen über einen separaten Rahmenkredit finanziert werden, der voraussichtlich im Frühling 2024 zur Abstimmung kommt.

### 3.6 Erneuerung der Strassenoberfläche

Sobald die Fernwärmeleitungen verlegt und die Baugräben wieder aufgefüllt sind, wird die Strassenoberfläche wieder mit einem bituminösen Belag instand gestellt. Dabei soll je nach Lage und Nutzung der Fahrbahn geprüft werden, ob der Einbau eines lärmarmen Belags möglich ist. Gleichzeitig werden auch die Belagsflächen in der Umgebung auf Schäden überprüft und bei Bedarf erneuert. Dabei werden nach Möglichkeit Beläge mit möglichst viel Recyclinganteilen verwendet.

### 3.7 Anpassungen in der Verkehrstechnik/im Verkehrsmanagement

Bei Bedarf sollen an Kreuzungen gleichzeitig mit dem Fernwärmeausbau Optimierungen bei Lichtsignalanlagen oder Anpassungen am Verkehrsmanagementsystem ausgeführt werden. Das heisst zum Beispiel: die Optimierung von Verkehrsphasen bei Lichtsignalanlagen oder die Verbesserung bestehender Signalisationen.

### 3.8 GEP-Massnahmen

Die Leitungen der Siedlungsentwässerung befinden sich in der Regel zuunterst im Strassenraum. Beim Ausbau des Fernwärmenetzes sollen deshalb Sanierungsmassnahmen, welche im Generellen Entwässerungsplan (GEP) definiert worden sind, gleichzeitig mit dem Einbau der Fernwärmeleitungen umgesetzt werden, da die Zugänglichkeit und die Bauarbeiten für den Grabenbau dadurch einfacher und günstiger werden. Die GEP-Massnahmen sind gebührenfinanziert und werden über einen separaten Rahmenkredit finanziert, welcher dem Stadtrat parallel beantragt wird.

## 4. Temporäre Aufstockung des Stellenetats

### 4.1 Die zusätzlichen Stellen

Damit die städtischen Anliegen optimal ins Projekt zum Ausbau des Fernwärmenetzes eingebracht und umgesetzt werden können, sind zusätzliche personelle Ressourcen erforderlich: Die Fachstellen der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün sind mit dem aktuellen Personalbestand nicht in der Lage, die dazu anfallenden Arbeiten zu bewältigen. Aufgrund der im Rahmen von FIT II beschlossenen Sparmassnahmen hat ein Stellenabbau stattgefunden. Sollen die Arbeiten zum Ausbau der Fernwärme seitens Stadt gleichzeitig für Klima-, Aufwertungs- und Sicherheitsmassnahmen im Strassenraum genutzt werden, ist dies nur möglich, wenn temporär – für die Dauer des Fernwärme-Projekts – neue Stellen geschaffen werden.

Konkret soll der bestehende Mitarbeiter\*innen-Pool bis nach Abschluss der Arbeiten am Fernwärme-Projekt (ca. 2035) insgesamt um 500 Stellenprozente aufgestockt werden. Es geht dabei um folgende Stellen:

- *Tiefbauamt, Abteilung Projektierung+Realisierung: 2 Projektleiter\*innen (200 %)*  
Die zwei Projektleitenden agieren als Bauherrenvertreter\*innen in den einzelnen Fernwärme-projekten. Sie integrieren und vertreten die städtischen Anliegen im Grauraum in den einzelnen Teilprojekten sowie gegenüber den Planer\*innen und der Bauherrschaft (z.B. Belagsinstand-setzungen, verkehrliche und stadtklimatische Massnahmen).
- *Tiefbauamt, Abteilung Entwicklung+Erhaltung: 1 Projektleiter\*in (100 %)*  
Diese Fachperson widmet sich insbesondere den Themen zur Signalisation und Markierung in Verkehrsprojekten hinsichtlich Nutzung, Sicherheit und rechtlichen Vorgaben. Dies sowohl bei temporären Baustellensignalisationen als auch bei der definitiven Signalisation/Markierung nach Abschluss der Bauarbeiten. Zudem muss sie hierfür notwendige Verfügungen und Publikationen in Absprache mit den Projektleitenden rechtzeitig auslösen.
- *Stadtgrün Bern, Abteilung Entwicklung+Realisierung: 1 Projektleiter\*in (100 %)*  
Diese Fachperson nimmt die Bauherrenvertretung und Baubegleitung für die bestehenden und geplanten Grün-Infrastrukturen sowie für die entsiegelten Flächen wahr. Ihre Aufgaben:

Entwicklung von Massnahmen für Klimaanpassungen, Baumpflanzungen, Begrünungen und die Förderung der Biodiversität.

- *Verkehrsplanung: 1 Projektleiter\*in (100 %)*

Damit Synergien mit den grossen baulichen Eingriffen im Strassenraum optimal genutzt werden können, müssen Abklärungen getroffen werden, ob durch eine Umgestaltung des Strassenraums Verbesserungen in den Bereichen Verkehrssicherheit, Verkehrsmanagement/Verkehrstechnik, Stadtklima und hindernisfreier öffentlicher Raum erzielt werden können. Falls das entsprechende Potenzial besteht, arbeitet der/die Projektleiter\*in zusammen mit den involvierten Stellen Vorstudien zur Optimierung des Strassenraums aus. Zudem bearbeitet er/sie Kleinmassnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit.

#### *4.2 Befristung und Finanzierung der Stellen*

Die Erhöhung des Stellenetats ist, wie dargelegt, befristet und dauert bis zum Ende der Umsetzung der Fernwärmemassnahmen, also bis längstens 2035. Sobald das Projekt abgeschlossen ist, werden die zusätzlichen Stellen über natürliche Fluktuationen wieder abgebaut.

Die Finanzierung der Stellen erfolgt über den vorliegend beantragten Investitionskredit. Basis dafür bildet die Möglichkeit zur «Aktivierung von Eigenleistungen» gemäss den Vorgaben von HRM2. Demnach kann der Gemeinderat die Aktivierung von Eigenleistungen in einzelnen Projekten ausnahmsweise genehmigen, sofern diese den Minimalbetrag von Fr. 30 000.00 pro Projekt übersteigen. Diese Regelung kann beispielsweise bei projektbezogenen zusätzlichen Ressourcen oder bei subventionsberechtigten Investitionen angewendet werden.

#### *4.3 Vorzeitige Ausschreibung der Stellen*

Die für die Planung und Umsetzung der städtischen Massnahmen erforderlichen Projektleiter\*innen-Stellen müssen in einem hart umkämpften, von Fachkräftemangel geprägten und aktuell sehr ausgetrockneten Markt beschafft werden. Zudem besteht angesichts des raschen Fortschritts des ewb-Projekts ein hoher Zeitdruck, weil sonst die städtischen Massnahmen noch mehr «hinterherhinken», als sie es bereits jetzt tun. Die damit zusammenhängenden Probleme zeigen sich aktuell deutlich im Länggassquartier: Würden die zusätzlichen Stellen gemäss üblichem Vorgehen beschafft – also nach erfolgter Kreditbewilligung durch die Stimmberechtigten –, könnte die Stadt nicht mehr adäquat auf die Herausforderungen reagieren, zudem würde die Rekrutierung der geeigneten Projektleiter\*innen zusätzlich erschwert. Der Gemeinderat hat deshalb ausnahmsweise ein anderes Vorgehen gewählt und die Stellenausschreibungen bereits im Sommer 2022 ausgelöst. Sollte der vorliegende Kredit vom Stadtrat oder von den Stimmberechtigten nicht bewilligt werden, würden die bis dahin bereits besetzten Projektleiter\*innenstellen so rasch wie möglich über natürliche Fluktuationen wieder abgebaut.

## **5. Kosten und Finanzierung**

### *5.1 Bisher gesprochene Kredite*

Der Gemeinderat hat am 22. Dezember 2021 in seiner Kompetenz einen Projektierungskredit in der Höhe von Fr. 150 000.00 für den Aufbau der städtischen Projektorganisation AFW genehmigt, um so sicherzustellen, dass die Planungsarbeiten an die Hand genommen werden können. Dieser Kredit wird in den vorliegenden Rahmenkredit integriert.

### *5.2 Die geplanten Massnahmen: Umsetzung nach dem Prinzip «design to cost»*

Aufgrund der engen Zeitverhältnisse und der Abhängigkeit vom laufenden ewb-Fernwärmeprojekt liegen bezüglich der im Strassenraum geplanten Massnahmen – anders als bei solchen Vorhaben üblich – noch keine ausgearbeiteten Projekte vor; diese werden erst ausgearbeitet, wenn die Stimmbevölkerung der Stadt Bern den vorliegend beantragten Rahmenkredit genehmigt hat und die

betroffenen Quartiere ihre Bedürfnisse eingebracht haben. Der vorliegende Antrag stützt sich stattdessen auf eine Potenzialanalyse, welche die Projektverantwortlichen pro Strassenzug durchgeführt und dabei unter Einbezug der mitbetroffenen Dienststellen untersucht haben, in welchen Strassenzügen Massnahmen möglich und sinnvoll sind. Wo Massnahmen möglich sind, wurden sie jeweils mit einer groben Kostenschätzung hinterlegt, die auf Erfahrungswerten aus vergleichbaren Projekten beruht. Gestützt auf diese Kostenschätzungen soll den Stimmberechtigten nun – unter Berücksichtigung der Kosten für die befristete Personalaufstockung – ein Kredit in der Gesamthöhe von Fr. 48 150 000.00 beantragt werden. Dabei ist angesichts der geschilderten Ausgangslage von entscheidender Bedeutung, dass die Umsetzung der Massnahmen nach dem Prinzip «design to cost» innerhalb des jeweils vorgegebenen Kostenrahmens erfolgen soll. Anders gesagt werden die Massnahmen dem Kredit angepasst – nicht umgekehrt. Gleichzeitig soll jedoch die Möglichkeit offenbleiben, im Rahmen des Projekts auf heute noch nicht abschätzbare Entwicklungen und/oder punktuelle Erweiterungen des Projektperimeters reagieren und allenfalls zusätzliche Massnahmen umsetzen zu können, sofern sich solche aufdrängen. Dafür ist im beantragten Kredit eine entsprechende Reserveposition vorgesehen.

Ursprünglich ging der Gemeinderat aufgrund einer ersten Grobschätzung und ohne vertiefte Abklärung von einem Mittelbedarf von insgesamt rund 35 Mio. Franken aus. Seither haben die involvierten städtischen Stellen im Rahmen der erwähnten Potenzialanalyse den gebotenen Interventionsbedarf «Strassenzug für Strassenzug» überprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass der Handlungsbedarf grösser ist als ursprünglich angenommen; entsprechend höher ist auch der Investitionsbedarf. Aus Sicht des Gemeinderats ist der beantragte Kredit jedoch auch in diesem Umfang gerechtfertigt, weil sich dank der Synergieeffekte mit dem ewb-Projekt unter dem Strich deutliche Kosteneinsparungen gegenüber einer allfälligen späteren «Nachbesserung» der betroffenen Strassenabschnitte erzielen lassen.

### 5.3 «Ohnehin-Kosten»

Gemäss der bestehenden Vereinbarung zwischen der Stadt Bern und ewb betreffend Werkbauten im öffentlichen Raum der Stadt Bern vom 9. Dezember 2011, welche am 8. Juli 2021 aktualisiert wurde, betreffend Werkbauten im öffentlichen Raum der Stadt Bern muss sich die Stadt an den Kosten beteiligen, wenn im Zusammenhang mit einem ewb-Projekt eine Wiederherstellung des Strassenbelags erforderlich ist. Mit diesen Zahlungen wird der mit dem Ersatz geschaffene Belagsmehrwert abgegolten: Je älter der Belag vor Beginn der Bauarbeiten war, desto höher fällt die Beteiligung der Stadt an den Kosten für die Wiederherstellung des Belags aus. Nach dem Verlegen der Fernwärmeleitungen müssen im ganzen Projektperimeter neue Strassenbeläge eingebaut werden, wodurch der Stadt ein Mehrwert entsteht. Diese Kosten fallen unabhängig davon an, ob die Stadt gleichzeitig eigene Projekte im Strassenraum umsetzt; es handelt sich deshalb um sogenannte «Ohnehin-Kosten». Sie werden im Zusammenhang mit dem Ausbau des Fernwärmenetzes auf rund Fr. 2 500 000.00 (exkl. MwSt.) geschätzt und sind Bestandteil des vorliegenden Kreditantrags.

### 5.4 Kostenzusammenstellung

In der folgenden Tabelle sind die Kosten für die städtischen Klima-, Aufwertungs- und Sicherheitsmassnahmen im Strassenraum im Zusammenhang mit dem ewb-Projekt aufgeschlüsselt (vgl. dazu auch die beigelegte Übersicht):

<i>Kosten geplante Massnahmen gemäss Beilage*</i>	Fr.	24 000 000.00
<i>Kosten Belagsersatz («Ohnehin-Kosten»)</i>		2 500 000.00
<b>Total Baukosten (exkl. MwSt.)</b>	<b>Fr.</b>	<b>26 500 000.00</b>
<i>Vom Gemeinderat bewilligter Projektierungskredit</i>	Fr.	150 000.00
<i>Reserve für allfällige Zusatzmassnahmen**</i>	Fr.	1 200 000.00
<i>Honorare***</i>	Fr.	6 400 000.00
<i>Baunebenkosten/Diverses****</i>	Fr.	1 000 000.00
<i>MwSt. (8,1 %) (gerundet)</i>	Fr.	2 900 000.00

Löhne der 5 Projektleiter\*innenstellen 2023-2035 (inkl. Sozialleistungen) Fr. 10 000 000.00

**Gesamttotal (inkl. MwSt.) Fr. 48 150 000.00**

\* Beinhaltet den vom Gemeinderat bereits gesprochenen Kredit von Fr. 220 000.00 für die Einrichtung der grossflächigen Begegnungszone Muesmatt,, welche Schnittmengen mit den vorliegend geplanten Aufwertungsmaßnahmen enthält.

\*\*Zusätzliche Massnahmen, welche aufgrund von noch nicht abschätzbaren Entwicklungen und/oder punktuellen Erweiterungen des Fernwärmezielnetzes nötig sind und eine Erweiterung des Projektperimeters erfordern.

\*\*\* Ingenieurleistungen, Bauherrenunterstützung, Kommunikation etc.

\*\*\*\*Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Reglements über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (KiöR-Reglement; KiöR; SSSB 423.1) ist in Baukrediten für öffentliche Bauten und Anlagen der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün ein Prozent der über den allgemeinen Haushalt finanzierten Bausumme exkl. MwSt. für Kunst im öffentlichen Raum vorzusehen und in die Spezialfinanzierung einzulegen, höchstens aber Fr. 500 000.00 im Einzelfall. In der vorstehenden Zusammenstellung ist unter «Baunebenkosten/Diverses» ein Betrag von Fr. 352 500.00 enthalten. Wird das Projekt nicht umgesetzt und fallen nur die «Ohnehin»-Kosten an, beträgt der Betrag für Kunst im öffentlichen Raum Fr. 25 000.00. Die Baunebenkosten umfassen zudem die Aufwände für temporäre Verkehrsmassnahmen, Gebühren und Bewilligungen, Zustandsaufnahmen etc.

### 5.5 Rahmenkredit

Angesichts der Vielzahl und des Umfangs der Massnahmen, die im Zusammenhang mit dem Ausbau des Fernwärmenetzes im Strassenraum realisiert werden sollen, rechtfertigt sich, dazu den Stimmberechtigten einen Rahmenkredit zu unterbreiten. Das Instrument des Rahmenkredits ist in der Gemeindeordnung der Stadt Bern (GO; SSSB 101) nicht explizit vorgesehen. Artikel 134 GO verweist jedoch auf die subsidiäre Geltung des kantonalen Rechts im Bereich des Finanzhaushaltsrechts. Die kantonale Gemeindeverordnung (GV; BSG 170.111) regelt das Instrument des Rahmenkredits in Artikel 108 wie folgt:

*<sup>1</sup> Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen.*

*<sup>2</sup> Bei Beschlussfassung über den Rahmenkredit ist festzulegen, welches Organ die Einzelvorhaben beschliessen kann.*

Mit einem solchen Rahmenkredit können also finanzielle Mittel für mehrere Einzelvorhaben bewilligt werden und die damit abgedeckten Einzelvorhaben müssen nicht von jenem Organ beschlossen werden, das den Rahmenkredit bewilligt hat. Erforderlich ist jedoch, dass im Rahmen der Bewilligung des Rahmenkredits dasjenige Gemeindeorgan bezeichnet wird, welches später die einzelnen Projekte beschliesst. Vorliegend wird beantragt, die Kompetenz zur Bewilligung der Einzelvorhaben an den Gemeinderat zu delegieren.

Die Form des Rahmenkredits und die Absicht, die Genehmigung der Einzelvorhaben an den Gemeinderat zu delegieren, ist angesichts des grossen Umfangs der Massnahmen, die in den kommenden Jahren umgesetzt werden müssen, das effizienteste Vorgehen. Alternativ zum Rahmenkredit wäre eine Genehmigung jedes einzelnen Vorhabens durch das jeweils kreditkompetente Organ denkbar. Das würde das Genehmigungsprozedere allerdings erheblich komplizieren und verlängern; zudem würde insbesondere der bereits heute stark belastete Stadtratsbetrieb zusätzlich belastet. Mit dem vorgeschlagenen Vorgehen wird demgegenüber sichergestellt, dass die Stadt zeitnah auf die Entwicklung des Ausbauprojekts von ewb reagieren und die benötigten Mittel rasch bereitstellen kann, ohne dass die ewb-Arbeiten dadurch verzögert werden.

Damit das Parlament trotzdem über das Projekt informiert ist, soll die vorberatende Stadtratskommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün (PVS) alle zwei Jahre über den Stand des Rahmenkredits und die realisierten Einzelvorhaben orientiert werden. Diese gegenüber dem parallel vorgelegten GEP-Rahmenkredit verkürzte Periodizität rechtfertigt sich, weil vorliegend die Einzelvorhaben noch nicht im Detail bestimmt sind und zudem eine für die Bevölkerung sichtbarere Wirkung erzielen.



Jedes einzelne Vorhaben (Objektkredit) wird nach Abschluss der Arbeiten separat abgerechnet; die Kreditabrechnung wird dem Gemeinderat durch das Finanzinspektorat zur Bewilligung vorgelegt.

## 6. Kapitalfolgekosten

Investition	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	40. Jahr
Anschaffungs-/ Restbuchwert	48 150 000.00	46 946 250.00	45 742 500.00	1 203 750.00
Abschreibung 2.5 %	1 203 750.00	1 203 750.00	1 203 750.00	1 203 750.00
Zins 1.3 %	625 950.00	610 300.00	594 655.00	15 650.00
<b>Kapitalfolgekosten</b>	<b>1 829 700.00</b>	<b>1 814 050.00</b>	<b>1 798 405.00</b>	<b>1 219 400.00</b>

Die Tabelle zeigt die insgesamt anfallenden Kapitalfolgekosten unter der Annahme, dass alle geplanten Massnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt gemeinsam aktiviert werden. Effektiv werden die einzelnen Massnahmen aber zu unterschiedlichen Zeitpunkten fertiggestellt. Gemäss HRM2 müssen die Anlagen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme aktiviert und zeitgleich mit der Abschreibung begonnen werden. Deshalb werden die Kapitalfolgekosten, anders als in der Tabelle dargestellt, nicht linear anfallen.

## 7. Beiträge Dritter

Wo die Chance auf kantonale und/oder nationale Subventionen besteht – etwa bei einem allfälligen Einbau lärmärmer Beläge –, soll finanzielle Unterstützung beantragt werden.

## 8. Termine und weiteres Vorgehen

Die Arbeiten für den Ausbau des Fernwärmenetzes haben bereits 2020 mit dem Bau der Transportleitung in der Stöckackerstrasse begonnen und wurden 2021 im Länggassquartier fortgesetzt. 2022 haben auch die Bauarbeiten in Holligen begonnen. Für die weiteren Arbeiten im Fernwärme-Projekt ist folgender Grobterminplan von ewb vorgesehen, welcher aber naturgemäss noch Verzögerungen erfahren kann:

Quartier:	Abschnitt:	Inbetriebnahme:
Bethlehem:	Looslistrasse, Untermattweg Los 1	Q3 2023
	Fellerstrasse, Asylweg	Q3 2024
Bümpliz:	Looslistrasse, Untermattweg Los 2	Q1 2023
	Looslistrasse, Untermattweg Los 3	Q3 2023
	Stöckackerstrasse, Unterführung	Q1 2024
	Stöckackerstrasse, Kehrgasse Los 1	Q2 2023
	Stöckackerstrasse, Kehrgasse Los 2	Q1 2025
	Nahwärmeverbund Bienzgut Schwabgut, Transportleitung	Q3 2023 Q1 2026
Kleefeld:	Holzheizwerk Rehhag – Heilpädagog. Schule,	Q3 2023
	Kleefeld Los 1	Q1 2026
	Kleefeld Los 2	2028
	Kleefeld Los 3	2028

Holligen:	Warmbächli-Überbauung	Q4 2024
	Holligen Nord	Q4 2024
	Holligen Süd-West	Q2 2026
Länggasse-Neufeld:	Energiezentrale Forsthaus (EZF)-Länggasse-Neufeld,	Q1 2024
	Gebietsentwicklung Länggasse-Neufeld	Q2 2025
	Fabrikstrasse	Q2 2026
	Hallerstrasse	Q1 2026

Arbeiten in weiteren Projektabschnitten sind geplant, aber terminlich noch nicht genau definiert. Die Bauarbeiten dauern voraussichtlich bis ca. 2035.

## 9. Kommunikation

Die Kommunikation der städtischen Arbeiten wird eng mit der ewb-Kommunikation zum Fernwärmeprojekt koordiniert ([www.ausbau-fernwaerme.be](http://www.ausbau-fernwaerme.be)). Aus Sicht des Gemeinderats ist es angesichts des Projektumfangs und der Vielzahl der geplanten Massnahmen zudem wichtig, dass die betroffenen Quartiere bei der Projektierung und Realisierung der Aufwertungsmassnahmen miteinbezogen werden. Es ist deshalb geplant, dass die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün umgehend nach Verabschiedung des beantragten Rahmenkredits durch den Stadtrat auf die Quartierorganisationen zugehen und die Vorstellungen und Bedürfnisse der betroffenen Quartiere abholen wird. Damit wird sichergestellt, dass diese bei der Realisierung der einzelnen Projekte angemessen berücksichtigt werden.

## 10. Klimamassnahmen und Nachhaltigkeit

Gemäss Artikel 9 des Klimareglements (KR; SSSB 820.1) müssen sämtliche Vorlagen Ausführungen zu allfälligen Auswirkungen auf das Klima sowie zur Vereinbarkeit mit den Zielen des Klimareglements enthalten. Der klimaangepassten Gestaltung des öffentlichen Raums kommt beim vorliegenden Projekt grösste Bedeutung zu. Wo immer Fernwärmeleitungen verlegt werden, sollen bei der anschliessenden Instandstellung des betroffenen Strassenraums Massnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas geprüft und realisiert werden: Massnahmen, welche die Temperatur im öffentlichen Raum senken und das Mikroklima positiv beeinflussen. Dies wird vor allem mit Bepflanzungen und der Entsiegelung der Strassenoberfläche erreicht. Aber auch das Prinzip der «Schwammstadt» – Regenwasserrückhaltung, Verdunstungskühlung, Schaffung von Versickerungsflächen, Anreicherung von Grundwasser etc. – soll bei allen Planungen konsequent berücksichtigt werden. Wo möglich soll anfallendes Regenwasser vor Ort versickert werden. Wo Asphaltflächen entsiegelt werden, kann Oberflächenwasser im Untergrund aufgenommen und später wieder an die Umwelt abgegeben werden. Diese wirkt sich auch entlastend auf die Kanalisation aus. Bepflanzte Bereiche tragen zur besseren Verdunstungsleistung bei und fördern gleichzeitig die Biodiversität. Durch Beschattung (vegetativ oder baulich) heizen sich Oberflächen im Sommer weniger auf. All dies wirkt sich positiv auf das Mikroklima und auf die Aufenthaltsqualität aus.

Die Umsetzung der stadtklimatischen Massnahmen bzw. die klimaangepasste Gestaltung des öffentlichen Raums ist gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e ein Ziel des Klimareglements. Indem die Bauarbeiten von ewb wo immer möglich zur Umsetzung von Massnahmen genutzt werden, die das städtische Klima positiv beeinflussen, wird ein wichtiger Beitrag an die Zielerreichung des Klimareglements geleistet. Mit der Verwendung von Belägen mit möglichst viel Recyclinganteil wird zudem ein Beitrag an die Verminderung der grauen Emissionen gemäss Artikel 5 Klimareglement geleistet. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Vorlage mit den Zielen des Klimareglements vereinbar ist.

## Antrag

- I. Der Stadtrat genehmigt die Vorlage Ausbau Fernwärme Stadt Bern: Realisierung von Aufwertungsmassnahmen im Strassenraum; Rahmenkredit
- II. Er unterbreitet den Stimmberechtigten den folgenden Beschluss zur Abstimmung:
  1. Für die Kosten der Stadt Bern zur Realisierung von Aufwertungsmassnahmen im Strassenraum im Zusammenhang mit dem Projekt Ausbau Fernwärme Stadt Bern wird ein Rahmenkredit von Fr. 48 150 000.00 zulasten der Investitionsrechnung I5100770 (Kostenstelle 510110) bewilligt.
  2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die einzelnen Vorhaben zur Aufwertung des Strassenraums im Zusammenhang mit dem Projekt Ausbau Fernwärme Stadt Bern zulasten des Rahmenkredits zu bewilligen.
  3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
- III. Die Botschaft an die Stimmberechtigten wird genehmigt.
- IV. Der Gemeinderat wird beauftragt, die Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 2025, über den Stand des Rahmenkredits und die umgesetzten Einzelvorhaben zu informieren.

Bern, 18. Januar 2023

Der Gemeinderat

Beilagen:

- Übersicht über die geplanten Massnahmen
- Entwurf Abstimmungsbotschaft